

familien^{vi}

Der Katholische
Familienverband Österreichs

GZ: 318.016/6-II.1/2003

Bundesministerium für Justiz
www.bmj.gv.at

Wien, 15. September 2003

Betrifft: Zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übersendung des o.a. Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches:

Dass das Sexualstrafrecht verschärft werden soll, indem fortan bei sexueller Belästigung bis zu sechs Monate Haft drohen und die Vergewaltigung innerhalb einer Ehe oder Lebensgemeinschaft jeder anderen Vergewaltigung gleichzusetzen ist, ist eine begrüßenswerte Entwicklung und stellt eine Ergänzung zum Gleichbehandlungsgesetz GIBG und dem Bundesgleichbehandlungsgesetz gegen eine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz dar.

Zu §218:

Eine Strafdrohung bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder bis zu 360 Tagessätzen bei sexueller Belästigung – wo vorher strafrechtlich kaum eine Handhabe bestand – könnte durchaus zum Bewusstmachen und in Folge zu einem Umdenken über das führen, was früher gemeinhin und verharmlosend als „Grapschen“ bezeichnet wurde. Sich dienst- und arbeitsrechtlich zu wehren, wie es schon bisher den Betroffenen freistand, wurde vermutlich nur in den seltensten Fällen genützt; zum einen durch Schweigen aus Scham, zum anderen aus Angst vor Arbeitsplatzverlust oder Diskriminierung am Arbeitsplatz. Vor übler Nachrede oder Folgediskriminierung ist auch dem neuen Gesetzesentwurf nach niemand gefeit, wenn er sich zur Verfolgung der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz entscheidet; es könnte aber eine abschreckende Wirkung haben.

Zu §201:

Dass die Höchststrafe für geschlechtliche Nötigung von drei auf fünf Jahre angehoben wird oder, wenn damit eine schwere Körperverletzung einhergeht von fünf auf zehn Jahre, und wenn die genötigte Person stirbt von zehn auf fünfzehn Jahre, ist im Sinne des Respekts vor der Selbstbestimmung und Intimsphäre der Einzelperson zu begrüßen und erscheint mit Rücksicht auf den mit jeder Vergewaltigung verbundenen schweren Eingriff in die sexuelle Integrität des Mensch gerechtfertigt. Dass es künftig keinen Unterschied mehr machen soll, ob Vergewaltigung innerhalb oder außerhalb der Ehe stattfindet, wird aus den o.g. Grund begrüßt; ebenso das Vorhaben, §203,2 ersatzlos zu streichen. Für den Katholischen Familienverband Österreichs

Mag. Rosina Baumgartner e.h.
Generalsekretärin

Johannes Fenz e.h.
Präsident

PS: Von dieser Stellungnahme gehen gleichzeitig 25 Exemplare an das Präsidium des Nationalrates sowie eine Kopie an die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirats.